

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2006 EUR	2005 EUR	2006 EUR	2004 TEUR

20 030 **Gemeindeanteile an der Einkommen- und
Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den
Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2006 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf	28 470 588 200	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf	3 117 647 100	EUR
Insgesamt	31 588 235 300	EUR
Davon 15 v.H.	4 738 235 300	EUR

Der Gemeindeanteil am Zinsabschlag beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen des Zinsabschlags (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf	1 818 181 800	EUR
Davon 12 v.H.	218 181 800	EUR

Der Gemeindeanteil an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt	4 956 417 100	EUR
Rund	4 956 000 000	EUR
Geschätzter Anteilbetrag 2005	4 896 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag	60 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,2 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für den Zuschuss an die Rentenversicherung verbleiben. Die Gemeinden der alten Länder erhalten davon einen Anteil von insgesamt 85 v.H. Der Anteil der Gemeinden Nordrhein-Westfalens hieran beträgt rund 27,97 v.H.

Die Steuern vom Umsatz werden geschätzt auf	138 000 000 000	EUR
Abzüglich Vorabzuteilung Bund 5,63 v.H.	7 769 000 000	EUR
Danach verbleibendes Umsatzsteuer-Aufkommen	130 231 000 000	EUR
Gemeindeanteil 2,2 v.H.	2 865 000 000	EUR
Anteil alte Länder 85 v.H.	2 435 000 000	EUR
Anteil Gemeinden NRW rund 27,97 v.H.	681 000 000	EUR
Geschätzter Gemeindeanteil 2005	695 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag	-14 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Erläuterungen

Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2006 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2006) sieht gegenüber den Vorjahren eine wesentliche Umgestaltung des kommunalen Steuerverbundes und der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten mit folgenden Eckpunkten vor:

Steuerverbund

1. Die verfügbare Verbundmasse wird nach dem Ist-Aufkommen der Steuereinnahmen des Landes für einen vorangegangenen Referenzzeitraum statt der für das laufende Haushaltsjahr geschätzten Steuereinnahmen berechnet; für den Steuerverbund 2006 umfasst der Referenzzeitraum die Zeitspanne vom 01.10.2004 bis zum 30.09.2005.
2. Die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich oder etwaige Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich mindern oder erhöhen als Steuerkraftausgleich zwischen den Ländern die Verbundgrundlagen.
3. Die dauerhafte Befrachtung des Steuerverbundes von 158,5 Mio. EUR aus dem Jahr 2001 infolge Übernahme des Landesstraßenbaus durch den Landesbetrieb Straßenbau entfällt.
4. Die bisher im Steuerverbund etatisierten zweckgebundenen Zuweisungen werden in die zuständigen Einzelpläne übernommen.
5. Der Steuerverbund umfasst nur noch die allgemeinen Finanzausweisungen (Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen, Schul- und Sportpauschale) sowie die Bedarfszuweisungen.
6. Die bisherige gesonderte Abrechnung des Steuerverbundes entfällt infolge der Systemumstellung auf einen in der Vergangenheit liegenden Referenzzeitraum. Abrechnungen für Vorjahre sind nur noch für den Steuerverbund der Jahre 2004 und 2005 vorzunehmen. Der Abrechnungsbetrag aus 2004 wird in die Berechnung des Steuerverbundbetrages 2006 einbezogen. Die Abrechnung 2005 wird im Rahmen des Verbundes 2007 erfolgen.

Einheitslasten

1. Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird ab 2006 lediglich über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) erbracht. Eine "Spitzabrechnung" nach den Zahlungen des Landes für den Länderfinanzausgleich und den Ersatzleistungen für den Fonds "Deutsche Einheit" sowie die Verrechnung einer Über-/Unterzahlung im Steuerverbund entfällt.
2. Der gesonderte interkommunale Ausgleich der kommunalen Beteiligung an den Einheitslasten nach Finanzkraft wird aufgegeben. Das Solidarbeitragsgesetz entfällt gänzlich.

Verbundsatz

Der Verbundsatz von 23,0 v.H. bleibt bestehen.

Der Steuerverbund 2006 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2004 bis zum 30.09.2005 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern	29 098 759 000	EUR
Abzüglich Zahlungen im Länderfinanzausgleich	-540 755 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich	-469 563 000	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	165 000 000	EUR
Zuzüglich Grunderwerbsteuer (4/7)	625 060 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 4 Abs. 1 und 2 GFG 2006)	28 878 501 000	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag	6 642 055 000	EUR
Gem. § 4 Abs. 3 bis 6 und § 5 GFG 2006 sind abzuziehen bzw. hinzuzusetzen:		
a) Abrechnung Kreditierungen	-674 380 000	EUR
b) Nachzahlung an die Gemeinden aus der Abrechnung des Steuerverbundes 2004 in 2006	14 998 000	EUR
c) Befrachtungsvolumen (Haushaltskonsolidierung 1999)	-166 200 000	EUR
d) Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat	-2 800 000	EUR
e) Abgeltung kommunaler Kirchenbaulasten	-900 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von	5 812 773 000	EUR

wird auf allgemeine Zuweisungen sowie Bedarfszuweisungen, die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
E i n n a h m e n					
Übrige Einnahmen					
233 00 199	Erstattungen von Gemeinden für kommunale Kirchen- baulasten Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	700 000	700 000	—	798
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 030	700 000	700 000	—	798

Erläuterungen

Zu Titel 233 00:

Siehe Erläuterung zu Titel 684 00.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
A u s g a b e n					
Sächliche Verwaltungsausgaben					
526 00 012	Koordination und Unterstützung kommunaler Modernisierungsansätze (u.a. im Rahmen des kommunalen Finanzmanagements). Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	—	—	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
613 11 910	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	3 894 894 000	4 132 931 000	-238 037 000	4 696 402
613 12 910	Schlüsselzuweisungen an Kreise Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	580 700 000	616 190 000	-35 490 000	718 533
613 13 910	Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	486 790 000	516 540 000	-29 750 000	602 332
613 16 910	Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 2002 und 2003 gem. §§ 29, 30 GFG 2004/2005 (Schlüsselzuweisungen)	—	15 723 500	-15 723 500	30 588
613 18 910	Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 23 GFG 2006 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 32 GFG 2004/2005 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	475 000 000	480 000 000	-5 000 000	460 811
613 19 129	Schulpauschale gem. § 19 GFG 2006 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle Ausgaben der Kommunen im Bereich Schule mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	—	+70 000 000	—
613 24 329	Bedarfuweisungen aus besonderem Anlass nach § 18 GFG 1997 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-62
613 26 910	Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 21 GFG 2006 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 613 24, 633 30, 633 50, 883 18, 883 25, 883 26, 883 27, 883 28, 883 30 und 883 35 verstärken den Ansatz.	19 354 000	21 546 000	-2 192 000	23 900

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu den Ausgaben:

Der im Haushaltsjahr 2005 im Kapitel 20 030 veranschlagte Titel 613 20 - Zuweisungen für kreisfreie Städte und Kreise gem. § 33 GFG 2004/2005 - ist in den Einzelplan 11 nach Kapitel 11 020 Titel 613 20 verlagert worden.

Zu Titel 526 00:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 613 16:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zur Systemumstellung Hinweis auf die Erläuterungen zur Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes.

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird geschätzt mit 475 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 23 GFG 2006 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Gem. § 32 Abs. 4 GFG 2004/2005 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2005 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2005 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen von 480.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2006 ausgeglichen.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 19 GFG 2006 gewährt.

Zu Titel 613 24:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
633 10 234	Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
633 21 181	Zuweisungen zur kommunalen Theaterförderung. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 633 22. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 62 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	13 780 000	-13 780 000	15 274
633 22 182	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für kommunale Orchester, kommunale Musikschulen und kommunale Musikfeste. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 21. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	4 000 000	-4 000 000	3 990
633 30 152	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 072 Titel 633 20 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
633 50 234	Kostenpauschalen nach § 10a Landesaufnahmegesetz (LAufG) 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 060 Titel 633 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
684 00 199	Abgeltung von Kirchenbaulasten. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	1 600 000	1 600 000	—	1 596

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 633 21:

Ab dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 62.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 633 22:

Ab dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 633 30:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 072 Titel 633 20 (vor Umressortierung in 2005 Einzelplan 15 Kapitel 15 030 Titel 633 20).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 633 50:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 060 Titel 633 10 (vor Umressortierung in 2005 Einzelplan 11 Kapitel 11 060 Titel 633 10).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 684 00:

Zur Abwicklung kommunaler Kirchenbaulasten wurde in Verfolgung eines Vergleichsvorschlags des OVG Münster ein Vertrag zwischen Kirchengemeinden und politischen Gemeinden im Bereich des Erzbistums Paderborn sowie dem Erzbistum und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossen. Auf die kirchlichen Forderungen wurde zum Teil verzichtet. Der verbleibende Betrag wird von den politischen Gemeinden und vom Land je zu 50 % in 10 Jahresraten erbracht. Zu den vom Land zu leistenden Zahlungen erbringen die betroffenen Gemeinden Erstattungen (Titel 233 00). Der danach verbleibende Betrag wird dem allgemeinen Steuerverbund vorab entnommen. Im Jahr 2006 ist die letzte Jahresrate fällig.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
883 11 440	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 16 und Titel 883 22. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	121 153 000	-121 153 000	123 156
883 12 440	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	3 297
883 13 129	Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanzgesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln des Schulbauprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu.	—	—	—	17 738
883 15 433	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	6 873 000	-6 873 000	9 618
883 16 195	Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 11 und Titel 883 22. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	5 010 000	-5 010 000	6 672
883 18 910	Investitionspauschale 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	270 741 000	339 237 000	-68 496 000	381 568
883 22 440	Zuweisungen zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 11 und Titel 883 16. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	3 017 000	-3 017 000	3 660
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL) 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	10 620 000	-10 620 000	11 383

Erläuterungen

Zu Titel 883 11:

Ab dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung ist wie folgt vorgesehen:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2004	4.676.200
Bewilligt 2005	–
Nach 2005 übertragener Ausgabereist	15.774.800
Veranschlagt 2006	–
<hr/>	
Vorbehalten	–

Zu Titel 883 13:

Seit 2002 werden Mittel zur Förderung des Schulbaus im Rahmen der Schulpauschale (siehe § 19 GFG 2006) pauschal zur Verfügung gestellt (Titel 613 19 und 883 26).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 15:

Ab 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 16:

Ab 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 GFG 2006 gewährt.

Zu Titel 883 22:

Ab 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 23:

Ab 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
883 25 312	Zuweisungen zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW) 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 070 Titel 891 61 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—
883 26 129	Schulpauschale gem. § 19 GFG 2006 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle Ausgaben der Kommunen im Bereich Schule mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 3 bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	390 000 000	460 000 000	-70 000 000	460 000
883 27 910	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 18 Abs. 4 GFG 2006 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	22 935 000	28 737 000	-5 802 000	25 878
883 28 910	Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 18 Abs. 3 GFG 2006 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	27 359 000	34 280 000	-6 921 000	30 870
883 29 910	Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 2002 und 2003 gem. §§ 29, 30 GFG 2004/2005 (Investitionspauschale)	—	789 300	-789 300	884
883 30 129	Zuweisungen zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen nach § 18 GFG 2001 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-35
883 32 623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	-178
883 33 183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	3 943 000	-3 943 000	-614

Erläuterungen

Zu Titel 883 25:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 070 Titel 891 61.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 19 GFG 2006 gewährt.

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Zu Titel 883 29:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zur Systemumstellung Hinweis auf die Erläuterungen zur Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes.

Zu Titel 883 30:

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 32:

Nach Änderung der Fördergrundsätze im Bereich Abwassermaßnahmen werden seit 1993 Ausgaben für die fachbezogene Förderung außerhalb des Steuerverbundes im Einzelplan 10 veranschlagt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 33:

Ab dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2006 EUR	Ansatz 2005 EUR	mehr (+) weniger (-) 2006 EUR	IST 2004 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
883 34 323	Zuweisungen zur Ausfinanzierung bewilligter Sportstättenbauten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 500 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	7 533 000	-7 533 000	13 123
883 35 323	Sportpauschale gem. § 20 GFG 2006 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle Ausgaben der Kommunen im Bereich Sportstätten mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	50 000 000	45 000 000	+5 000 000	45 000
Gesamtausgaben Kapitel 20 030		6 289 373 000	6 868 502 800	-579 129 800	7 685 384

Erläuterungen

Zu Titel 883 34:

Ab dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung der Mittel zur Ausfinanzierung bewilligter Förderungen im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 500 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 35:

Zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Die Mittel sind für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.